

42

E 32, 15, nie podaje.



Od

5701

XVII f. 4° 112,

G.321 mē podaj  
1386

42

Verordnung  
Eines Edlen vnd Hoch-  
weisen Raths der Stadt Danzig / wor-  
nach sich die sambeliche Bürgerschafft bey vor-  
fallenden Lerm in diesen Kriegs zeiten  
zurichten hatt.



Gedruckt daselbst durch Georg Rheten / Anno 1635.

**S** hatt ein Rath in diesen gefährlichen Kriegeszeiten / auff alle besorgliche falle der notdurfft gemäß erachtet / die in den sämtlichen auffgerichteten Fahnen begriffene Bürgerschafft / auff gewisse vnd bequeme Lauff / vnd also genante Lermpläke anzuseien / damit Sie zu Tag vnd Nacht / bey vorfallenden Tumult / vnd feindlichen Anfall gute nachrichtung haben / wohin sich ein jeder zuverfügen / vnd nach der Sachen zustandt zuverhalten habe.

Ist demnach dieses die meinung / daß so baldt das Zeichen des Lerm's mit der Sturmflocke / vnd beygefügten Trompetten

petten schall inn der Stadt erschallen  
wirdt alle diejenige welche zu des Röge-  
gen Quartiers Fahnen gehörn so ge-  
schwindt als möglich vnd woll bewe-  
ret auff der Vorstadt bey dem Neuen  
Thor vnd die aus dem Hohen Quar-  
tier auffm Dominicks Plan Dem weite-  
fer aus dem Breittem Quartier in der  
Alten Stadt bey S. Bartholomei vnd  
aus dem Fischer Quartir in der Neuen  
Stadt bey S. Barbern Kirche erschei-  
nen: Allda auff jeden benandten Ort  
zugleich eine Person auf dem mittel des  
Rath's vnd eine auf den Erb: Gerichten/  
gegenwärtig seyn wirdt welche die da-  
selbst versamlete Fahnen in gute Or-  
der halten vnd nach der zeit erheischung  
ferner Commandiren werden wie es ein  
Rath zu der Stadt wolhart heilsam vnd  
gedeyglich befinden wirdt. In solcher  
zeit



Zeit aber des Lermens sollen alle vnd jede  
Einwohner der Stadt ernstlich vermah-  
net seyn/ dasz diejenige/ welche auff die  
Wachten gestellet/ ihre Posten nicht ver-  
lassen/ vnd die zu den Fahnen nicht gehö-  
ren/ insonderheit das Frauenvolck sich  
stille in den Häusern verhalte/ damit kei-  
ne ursache zur Confusion gegeben werde/  
vnd ein jeder seinem Beruff/ wie es die  
Noth erfordert/ mit frewdigen vnd ge-  
trosten mutt ungehindert voll  
ziehen möge.





